

## **Satzung des Polzeisportvereins Trier 1926 e.V. In der Neufassung vom 14.12.1977**

*ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.04.1989*

*ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2008*

*ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2009*

### **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der im Jahre 1926 in Trier gegründete, am 01. Mai 1951 wiedergegründete Sportverein führt den Namen Polzeisportverein Trier 1926 e.V. (Abkürzung PSV). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

### **§ 2 - Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt sein.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 3 - Eintritt**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen bedarf dieses der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen auf seinen Namen lautenden Mitgliedsausweis; dieser bleibt Eigentum des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Abgabe des Aufnahmeantrags, sofern die Aufnahme nicht nach Abs. 3 vom Vorstand abgelehnt wird. Der Beitrag ist vom 1. des Antragsmonats an zu entrichten.
6. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane als bindend an.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern, und zwar Erwachsenen und Jugendlichen,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) korporativen Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern.
2. Zu den jugendlichen Mitgliedern rechnen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Zustimmung von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 a) - Korporative Mitgliedschaft**

1. Der Verein kann als korporative Mitglieder Personengruppen (Freizeitgruppen, Thekengemeinschaften u.ä.) durch Beschluss des Vorstandes aufnehmen.
2. Korporative Mitglieder haben nicht die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder des Vereins.

3. Die korporative Gruppe bestimmt ihren Namen und ihre Rechtsverhältnisse selbst. Die zusätzliche Führung des Namens des Vereins als Bestandteil des Namens der korporativen Gruppe (z. B. Läufergruppe X im Polzeisportverein Trier) kann nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes erfolgen. Diese ist jederzeit widerruflich.
4. Die korporative Gruppe regelt ihren Sportbetrieb selbst. Dabei sind die Interessen des Vereins zu berücksichtigen.
5. An den Verein ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er beträgt mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Beiträge.
6. Die korporativen Mitglieder werden durch den Verein wie Vereinsmitglieder versichert.
7. Die korporative Gruppe hat dem Verein einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der regelmäßig die Stärkemeldung und Abrechnungen der Gruppe mit dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister des Vereins zu erledigen hat und Ansprechpartner des Vereins in allen übrigen Angelegenheiten ist.

## **§ 5 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Vereinsausweises schriftlich an den Geschäftsführer des Vereins zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand genehmigen.
3. Der Ausschluss wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an den Schiedsausschuss zu richten. Vor der Antragstellung soll der Betroffene vom Vorstand angehört werden.
4. Der Schiedsausschuss entscheidet nach den Vorschriften der Schiedsordnung (§ 18).
5. Ausschließungsgründe sind:
  - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten,
  - d) unehrenhafte Handlungen, ungeachtet einer dienstordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfolgung.

## **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern, die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und die Schiedsordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Beiträge pünktliche zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge (§ 4, Ziffer. 3).

## **§ 7 - Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Ihnen stehen insbesondere die Anlagen und Geräte des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
2. Die aktiven und fördernden Mitglieder haben mit der Einschränkung gem. Ziffer. 3 das aktive und passive Wahlrecht bei allen Hauptversammlungen und in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.
3. Die jugendlichen Mitglieder haben ausschließlich aktives Wahlrecht. Sie dürfen wählen nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche vom 14. Lebensjahr ab das volle Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder (§ 4, Ziffer. 3).

## **§ 8 - Ehrungen**

Ehrungen von verdienten Mitgliedern und anderen natürlichen Personen außerhalb des in § 4, Ziffer. 3, vorgesehenen Rahmens werden nach Maßgabe der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen vorgenommen (§ 18).

## **§ 9 - Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung nach Anhören des geschäftsführenden Vorstandes im voraus festgesetzt. Über Aufnahmegebühren und Beiträge für die Abteilungen beschließt deren Mitgliederversammlung. Sie sind Bestandteil des Vereinsbeitrages. Im Bedarfsfall kann die Hauptversammlung des Vereins die Erhebung eines Sonderbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann einem Mitglied bei finanziellen Unvermögen auf Antrag nach Anhören des zuständigen Abteilungsleiters den Mitgliedsbeitrag ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern.

3. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrages für korporative Mitglieder gemäß § 4 a), Ziffer. 5.

## **§ 10 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Schiedsausschuss

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Diese wird innerhalb der ersten drei Monate des Jahres einberufen.

3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt seitens des Vorstandes durch Veröffentlichung in den Trierer Tageszeitungen, in bestehenden Vereinsmitteilungen und an den Vereinsaushängetafeln. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbereich des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden,
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Wahl eines Versammlungsleiters,
- e) Wahl eines Wahlausschlusses (3 Stimmezähler, falls Vorstandswahl stattfindet)
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl eines Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre),
- h) Wahl des Schiedsausschusses (jeweils alle 2 Jahre),
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- j) Verschiedenes.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Über Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine

Woche vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist unzulässig.

8. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands

- a) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt oder
- c) wenn mindestens 3 Abteilungsleiter dies mit schriftlicher Begründung verlangen

2. Die Vorschriften des § 11 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist aus dringendem Grunde bis auf 3 Tage abgekürzt werden kann.

## **§ 13 - Vorstand**

1.

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Vereinsjugendvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse (§14) einsetzen.
- b) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Sportwart, drei Beisitzern und den Abteilungsleitern.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig, bei Haushalts- und Kassengeschäften nur in Verbindung mit dem Schatzmeister.

3. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des 2. Vorsitzenden wird dieser vertreten durch den Schatzmeister, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer.

4. Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes wird bei einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen. Sind beide Vorsitzende gleichzeitig ausgeschieden, so ist unverzüglich eine Hauptversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

6. Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen des Vorstandes und der Mitglieder,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Disziplinierung von Mitgliedern.
- d) Ausschluss und Disziplinierung von Mitgliedern sind vom Vorstand bei dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu beantragen. Sie regeln sich im Einzelnen nach der Schiedsordnung (§ 18).

8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend ausreichend zu unterrichten.

9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsaufgabengebiete regelt die Geschäftsordnung des Vereins (§ 18).

10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

## **§ 14 - Ausschüsse**

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden vom Vorstand bei Bedarf Ausschüsse gebildet, die unter ihren Ausschussleitern tagen.

2. Der Vorstand kann auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Sie unterliegen lediglich der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 15 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und nach Bedarf weitere von der Abteilungsversammlung für bestimmte Funktionen zu wählende Abteilungsvorstandsmitglieder geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahme- und Abteilungsbeitrag zu erheben (§ 9 Abs. 1). Die sich daraus ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.
4. In jedem Geschäftsjahr findet eine Versammlung der Abteilungsmitglieder statt; sie soll im Januar einberaumt werden. In dieser sind alle 2 Jahre der Abteilungsleiter und die weiteren Abteilungsvorstandsmitglieder zu wählen. Ihre Namen und Anschriften sind dem Geschäftsführer des Vereins unverzüglich bekannt zu geben. Weitere Mitgliederversammlungen der Abteilung können bei Bedarf einberufen werden.
5. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Schiedsordnung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.
6. Die Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben. Dieser kann einen Vertreter entsenden, der ein Anhörrecht gegenüber der Versammlung hat.
7. Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung, die gegen die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen, die Schiedsordnung oder gegen Beschlüsse der Hauptversammlung verstoßen, sind unwirksam.
8. Im Übrigen finden die Satzung und Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

## § 16 - Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode 2 Kassenprüfer, welche die gesamte Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und während des Geschäftsjahres mindestens einmal unvermutet die Kassen zu prüfen haben. Sie haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 17 - Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsvorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss schriftlich und geheim durchgeführt werden. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, dürfen die übrigen Mitglieder des Vorstandes offen gewählt werden (§ 12 GO).

## **§ 18 - Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen,**

### **Schiedsordnung**

Der Vorstand erlässt zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Mitglieder des Vorstandes eine allgemeine Geschäftsordnung. Er stellt Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen durch den Verein auf und regelt die Durchführung von Ordnungsverfahren gegen Vereinsmitglieder in einer Schiedsordnung.

Geschäftsordnung, Richtlinien und Schiedsordnung sind von der Hauptversammlung zu genehmigen. Sie sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 19 - Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind jeweils Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 20 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit

einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Trier mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.1977 genehmigt. Sie tritt an der Stelle der Vereinssatzung vom 15.11.1954 in der Fassung vom 05.03.1964.

Trier, den 01.01.1978

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 06.04.1989 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 01.05.1989

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 06.03.2008 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 06.03.2008

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 19.03.2009 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 19.03.2009